
Kantonale Volksabstimmungen vom 13. Juni 2010

Les votations cantonales du 13 juin 2010

A. Übersicht / Aperçu	S./p. 1
B. Im Detail / Dans le détail	S./p. 3

A. Übersicht / Aperçu

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:

- **AG:** Verfassung des Kantons Aargau (Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts)
- **AG:** Verfassung des Kantons Aargau (Umsetzung des Schweizerischen Zivilprozessrechts)
- **AR:** Volksinitiative: «Wiedereinführung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden»
- **AR:** Kantonsverfassung: Teilrevision (Gerichte)

2. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :

- **BL:** Nichtformulierte Volksinitiative vom 27. Februar 2008 «Verantwortliche Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchung und -aufbereitung bezahlen»
- **BL:** Nichtformulierte Volksinitiative vom 27. Februar 2008 «Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz» und nichtformulierter Gegenvorschlag des Landrates vom 15. April 2010
- **BS:** Kantonale Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» und Gegenvorschlag des Grossen Rates betreffend eine Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 13. März 1991
- **LU:** Volksinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» und Gegenvorschlag des Kantonsrates

- **LU:** Volksinitiative «Für faire Prämienverbilligung» und Gegenvorschlag des Kantonsrates
- **SO:** Volksinitiative «Für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot»
- **ZH:** Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» und Gegenvorschlag des Kantonsrates

3. Konkordate / Concordats :

- **AR:** Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat); Beitritt von Appenzell Ausserrhoden

4. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :

- **AG:** Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz (EG ArR) (oblig.)
- **LU:** Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (fak.)
- **SO:** Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (oblig.)
- **UR:** Planungs- und Baugesetz (oblig.)
- **UR:** Änderung der Nebenamtsverordnung (fak.)

5. Finanzreferendum / Référendum financier :

- **BS:** Nichtformulierter Grossratsbeschluss betreffend Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit von CHF 6'750'000.–)
- **LU:** Sanierung und Erweiterung Berufsfachschule in Sursee (CHF 39'400'000.–)

B. Im Detail / Dans le détail

AG

1. Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)

Im EG ArR wird das geltende kantonale Arbeitsrecht zusammengefasst, aktualisiert und systematisch neu strukturiert. Seit dem 1. Juli 2008 ist es den Kantonen aufgrund der Bundesgesetzgebung erlaubt, vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. § 7 EG ArR sieht vor, dass der Regierungsrat einheitlich für das ganze Kantonsgebiet zwei Sonntagsverkäufe festlegt. Den kommunalen Behörden wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, zwei weitere Sonntage für die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden auf dem Gemeindegebiet zuzulassen.

In § 7 EG ArR wird festgelegt, dass der Regierungsrat zwei Sonntage pro Jahr bezeichnet, an denen auf dem ganzen Kantonsgebiet Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Zusätzlich soll es den Gemeinden offenstehen, zwei weitere derartige Sonntage mit Geltung für ihr Gemeindegebiet zu bestimmen. Von letzterem ausgenommen werden dabei Neujahr, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Weihnachten. Die Gemeinden können auch nur einen weiteren Verkaufssonntag bezeichnen oder gemäss Art. 19 Abs. 6 ArG ganz auf weitere Sonntagsverkäufe verzichten. Sonntagsverkäufe während der Vorweihnachtszeit seien in der Praxis kaum mehr wegzudenken, da sie sich in der Bevölkerung grosser Beliebtheit erfreuen. Deshalb sollen die beiden Sonntage, an denen im ganzen Kanton künftig Personal bewilligungsfrei beschäftigt werden darf, dem Adventsverkauf dienen.

Die Kantonsregierung erachtet zwei für das ganze Kantonsgebiet einheitliche Sonntagsverkäufe in der Adventszeit als ausreichend. Den kommunalen Behörden soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, neben den beiden kantonalen Verkaufssonntagen zwei weitere Sonntage für die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden auf dem Gemeindegebiet zu bestimmen und damit entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und des lokalen Gewerbes massgeschneiderte Lösungen zu treffen.

Auf Verlangen von 47 Mitgliedern des Grossen Rats wird das EG ArR der Volksabstimmung unterstellt (Behördenreferendum gemäss Art. 62 I Bst. b der Kantonsverfassung). Kontrovers beurteilt wurde im Parlament einzig die oben erläuterte Regelung zu den Sonntagsverkäufen. Die Delegation zur Bewilligung von zwei der vier gemäss Bundesrecht möglichen Verkaufssonntagen an die Gemeinden stiess auf Widerstand. Es wurde befürchtet, dass durch diese Regelung die Sonntagsruhe zu stark beeinträchtigt würde, da die Gemeinden unterschiedliche Sonntage bestimmen können. Zudem würde aus Sicht der Minderheit der Grossratsmitglieder die Übersichtlichkeit verloren gehen.

2. Verfassung des Kantons Aargau (Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts)

Am 1. Januar 2011 treten die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in Kraft. Sie ersetzen die 26 kantonalen Strafprozessordnungen. Der Kanton Aargau muss sein Recht auf diesen Zeitpunkt hin an die Vorgaben des neuen Bundesrechts anpassen. Dieses schreibt unter anderem die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vor, was zu einer Neuorganisation der Strafverfolgung führt.

Das Kantonsparlament hat am 16. März 2010 die kantonalen Einführungsgesetze zur StPO und zur JStPO sowie eine Änderung der Kantonsverfassung beschlossen. Letztere unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

3. Verfassung des Kantons Aargau (Umsetzung des Schweizerischen Zivilprozessrechts)

Am 1. Januar 2011 tritt die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft. Sie ersetzt die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen. Der Kanton Aargau muss sein Recht auf diesen Zeitpunkt an die Vorgaben des neuen Bundesrechts anpassen.

Der Grosse Rat hat am 23. März 2010 ein kantonales Einführungsgesetz zur ZPO verabschiedet. In diesem wird insbesondere die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der richterlichen Behörden geregelt. Die Umsetzung des Schweizerischen Zivilprozessrechts macht zudem eine Änderung der Kantonsverfassung notwendig. Diese unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ag.ch/wabag/shared/dokumente/pdf/abstimmungserlaeuterungen_13_06_2010.pdf

AR

1. Volksinitiative: «Wiedereinführung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden»

Am 14. Dezember 2007 wurden die Unterschriftenlisten zur Volksinitiative «Wiedereinführung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden» eingereicht. Die Initiative verlangt die Wiedereinführung der Landsgemeinde als Versammlung der kantonalen Stimmberechtigten und oberstes Verfassungs- und Gesetzgebungsorgan. Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Volksinitiative.

An der Urnenabstimmung vom 28. September 1997 sprachen sich 54 Prozent der Stimmenden für die Abschaffung der Landsgemeinde aus. Die Stimmbeteiligung lag bei 61 Prozent. Seit der Abschaffung der Landsgemeinde besteht die Möglichkeit für briefliche und vorzeitige Abstimmungen auch auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Die Volksinitiative «Wiedereinführung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden» ist in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht worden. Wenn die Initiative angenommen wird, wäre erst über den Grundsatz Ja oder Nein zur Wiedereinführung der Landsgemeinde entschieden. Bei einem Ja zur Initiative müsste die Initiative umgesetzt werden. Das bedeutete, dass die Landsgemeinde wieder einzuführen wäre. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen wäre noch offen und würde Gegenstand eines anschliessenden Verfassungs- und Gesetzgebungsverfahrens bilden. Für den Kantonsrat wäre es denkbar, dass dieser anschliessende Prozess längere Zeit beanspruchen würde und es auch sehr schwierig wäre, die unterschiedlichen Vorstellungen über eine neue Landsgemeinde in einer konsensfähigen Lösung zusammenzuführen.

Die Initianten anerkennen, dass die Urnenabstimmung in technischen Fragen (Stimmbeteiligung, Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe, genaue Auszählung der Stimmen) Verbesserungen gebracht hat. Der Preis für diese Verbesserungen sei aber viel zu hoch: mit der Abschaffung der Landsgemeinde sei Ausserrhoden zu einem mehr oder weniger gut verwalteten «Allerwelts-Kanton» geworden, von dem man nicht mehr so genau weiss, wozu es ihn überhaupt braucht.

Falls die Stimmberechtigten der Wiedereinführung der Landsgemeinde im Grundsatz zustimmen, müsste ein breit abgestützter Prozess in Gang kommen, aus dem die konkrete Gestaltung der neuen Landsgemeinde hervorgehen würde. Dabei sollten mögliche Verbesserungen (zum Beispiel öffentlicher Verkehr zum Nulltarif, Kinderhorte, strikte Eintrittskontrolle, wenn möglich auch elektronische Hilfsmittel beim Mehrten) aufgenommen werden. Gleichzeitig solle aber der feierliche Charakter der Landsgemeinde erhalten bleiben.

2. Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat); Beitritt von Appenzell Auser-rhoden

Das Schweizer Schulwesen besteht aus 26 kantonalen Schulsystemen mit eigener Gesetzgebung und eigenen Lehrplänen. Das Schweizer Stimmvolk nahm am 21. Mai 2006 einen neuen Bildungsverfassungsartikel mit 85,6 Prozent Zustimmung deutlich an (in Appenzell Ausserrhoden: 79,8 Prozent Ja- Stimmenanteil), welcher Bund und Kantone verpflichtet, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen und ihre Anstrengungen diesbezüglich zu koordinieren. Zuständig für die Volksschulen sind weiterhin die Kantone. Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung zustande, so kann der Bund die notwendigen Vorschriften erlassen.

Zwölf Kantone sind bisher beigetreten, sechs haben den Beitritt abgelehnt.

Das Konkordat regelt die wesentlichen Inhalte und die strukturellen Eckwerte der Volksschule wie den Schuleintritt, die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen sowie deren Übergänge. Das Konkordat bezweckt, die Qualität der Volksschule hochzuhalten und die interkantonale Mobilität zu verbessern.

Der Kanton AR hat eine fortschrittliche Volksschule. Bei einem Beitritt müsste die Dauer der Volksschule im Schulgesetz neu geregelt werden. Die beiden heute freiwilligen Schuljahre, das erste Kindergartenjahr und das 9. Schuljahr sollen obligatorisch werden. Über 96 % der Schülerinnen und Schüler besuchen bereits heute die beiden freiwilligen Schuljahre. Daher seien nur wenige von den Änderungen betroffen.

Das Kantonsparlament genehmigte den Beitritt zum HarmoS-Konkordat und unterstellte die Vorlage dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. h der Kantonsverfassung.

3. Kantonsverfassung: Teilrevision (Gerichte)

Am 1. Januar 2011 treten die drei Prozessgesetze des Bundes in Kraft: die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Diese Prozessgesetze werden die kantonalen Zivilprozessordnungen und die kantonalen Strafprozessordnungen ablösen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bundesprozessgesetze haben die Kantone die durch das Bundesgesetz über das Bundesgericht notwendigen Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen in Zivil- und Strafsachen zu erlassen. Den Kantonen verbleibt dort, wo das Bundesrecht keine Regelung trifft, ein eigener Gestaltungsspielraum, was vorwiegend bei der Behördenorganisation der Fall ist.

Mit dieser Verfassungsänderung sollen die notwendigen Voraussetzungen dazu geschaffen werden.

Den Stimmberechtigten werden bezüglich der Frage, wer die Mitglieder des Obergerichts wählen soll, zwei Varianten unterbreitet: Die Vorlage «Wahlorgan Kantonsrat» sieht vor, dass die Mitglieder des Obergerichts künftig vom Kantonsrat gewählt werden sollen. Demgegenüber beinhaltet der Eventualantrag «Wahlorgan Stimmberechtigte» die bestehende Lösung, wonach alle Mitglieder des Obergerichts von den Stimmberechtigten gewählt werden sollen; seinerseits soll der Kantonsrat aus dem Kreis der gewählten Oberrichterinnen und Oberrichter das Präsidium und Vizepräsidium wählen. Der Kantonsrat empfiehlt der Variante «Wahlorgan Kantonsrat» zuzustimmen.

Die Teilrevision der Verfassung untersteht dem obligatorischen Referendum. Falls beide Varianten der Teilrevision der Kantonsverfassung angenommen werden, gibt es eine Stichfrage.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ar.ch/index.php?elD=tx_nawsecured&u=0&file=fileadmin/user_upload/Volksrechte/Abstimmung_Wahlen/130610/Edikt_130610.pdf&t=1275402966&hash=7b245b73be8778397dbaf91c97288dc5

BL

1. Nichtformulierte Volksinitiative vom 27. Februar 2008 «Verantwortliche Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchung und -aufbereitung bezahlen»

Das Begehren der Initiative stammt vom Januar 2008 und lautet:

Die Baselbieter Regierung ist dafür besorgt, dass die Kosten von Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitungen, die notwendig sind, weil die Trinkwasserfassungen nahe von Chemiemülldeponien liegen bzw. von Chemiemülldeponien verschmutzt werden und/oder verschmutzt werden könnten, gemäss Verursacherprinzip von den verantwortlichen Chemie- und Pharmafirmen (Novartis, Clariant, Syngenta, Ciba usw.) bezahlt werden. Dies gilt unter anderem insbesondere für die Untersuchung und Aufbereitung des Trinkwassers der Hardwasser AG sowie der Gemeinde Muttenz.

Im Dezember 2007 wurden im Trinkwasser im Hardwald Spuren von Tetrachlorbutadiene gefunden. Eine Substanz, die in geringen Konzentrationen gesundheitsschädlich ist. Das Kantonale Laboratorium als Aufsichtsbehörde für das Trinkwasser hat daraufhin sofort die Aufbereitung des Trinkwassers verfügt. Seit März 2008 gibt die Hardwasser AG nur noch durch einen Aktivkohlefilter aufbereitetes Trinkwasser an die Konsumentinnen und Konsumenten ab. Alle anderen im Grundwasser festgestellten Substanzen liegen deutlich unter den gesetzlichen Toleranz- und Grenzwerten. Eine Aufbereitung für diese Stoffe sei nicht notwendig.

Der Bund hat mit dem Erlass des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) von seiner Kompetenz, im Bereich des Umweltschutzes Regeln zu erlassen, Gebrauch gemacht. In Artikel 65 USG ist ausdrücklich festgehalten, dass die Kantone im Rahmen des Gesetzes eigene Vorschriften nur erlassen können, solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. In diesem Fall sind die Kantone lediglich dazu befugt, allfällige Vollzugsvorschriften zu erlassen (vgl. Artikel 36 USG und Artikel 65 USG). Weitergehende Regelungen sind ihnen nicht mehr möglich. Deshalb sei die vorliegende Initiative wegen Bundesrechtswidrigkeit abzulehnen, weil die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip durch das geltende Bundesrecht bereits abschliessend geregelt sei und nur die Kosten für wirklich notwendige Massnahmen einem effektiven Verursacher aufgebürdet werden könnten. Eine zusätzliche kantonale Regelung sei nicht nötig und – weil diese auch vom Bundesrecht abweichen würde – auch nicht zulässig.

2. Nichtformulierte Volksinitiative vom 27. Februar 2008 «Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz» und nichtformulierter Gegenvorschlag des Landrates vom 15. April 2010

Die Begehren der Initiative stammen vom Januar 2008 und lauten:

1. Die Muttenzer Chemiemülldeponien Feldreben, Margelacker, Rothausstrasse werden umgehend totalsaniert (vollständige Aushebung des gefährlichen und giftigen Chemiemülls sowie des kontaminierten Materials).

2. Die Baselbieter Regierung arbeitet mit allen Mitteln darauf hin, dass die Verursacher (Novartis, Clariant, Syngenta, Ciba, usw.) gemäss Verursacherprinzip sämtliche Sanierungskosten tragen.

Das erste Begehren verlangt einen umgehenden vollständigen Aushub bei allen drei Siedlungsabfalldeponien. Die damaligen Ablagerungen inkl. der Abfälle aus der chemischen Industrie erfolgten nicht geordnet. In der Regel wurden die Abfälle an Ort und Stelle mit anderen Abfällen vermischt. Das Begehren der Initianten soll deshalb zwingend zum vollständigen Aushub der Gesamtvolumina der drei Siedlungsabfalldeponien führen.

Falls die Abfälle mit Lastwagen abtransportiert würden, entspräche dies beim vorhandenen Deponievolumen von rund 2.5 Mio. Kubikmeter und bei der Annahme eines „Lastwagenvolumens“ von zehn Kubikmeter rund 250'000 Lastwagenfahrten durch Muttenz.

Die Kosten würden gemäss einem Gutachten im Bereich zwischen 0,9 und 1,4 Milliarden Franken liegen. Die Arbeiten für einen Totalaushub pro Siedlungsabfalldeponie würden rund zehn Jahre dauern. Je nachdem, ob nun an allen drei Siedlungsabfalldeponien parallel gearbeitet würde oder ob die Sanierungen nacheinander ausgeführt würden, ergibt sich daraus eine Dauer von zehn bis dreissig Jahren. Anschliessend müssten die Standorte für erwartungsgemäss mindestens weitere zehn Jahre überwacht werden.

Die Regierung und die Verwaltung seien dem vom Bundesrecht klar vorgegebenen Weg gefolgt, und die zwischen den Betroffenen einvernehmlich beschlossenen, mit dem Gesetz in Einklang stehenden Massnahmen befänden sich bereits in der Umsetzungsphase. Der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen stehe kurz bevor.

Der nichtformulierte Gegenvorschlag des Landrats soll diesen Weg unterstützen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/wahlen/abst_bro/U20100613_bro.pdf

BS

1. Nichtformulierte Grossratsbeschluss betreffend Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit)

Der Kanton Basel-Stadt möchte die beschränkte Zahl von Allmendparkplätzen auf dem Gebiet der Stadt Basel künftig konsequent bewirtschaften. Dazu plant er, die heutigen Gratis-Parkplätze in der Weissen Zone entweder in die Blaue Zone einzuteilen oder in gebührenpflichtige Parkfelder umzuwandeln. Die Anwohnerinnen und Anwohner, das Gewerbe oder Besucherinnen und Besucher sollen so künftig einfacher zielnahe Parkplätze auf der Allmend finden. Ein wichtiges Ziel der neuen Bewirtschaftung sei es, den heutigen Suchverkehr in den Quartieren zu verhindern. An den bisherigen Anwohner- und Gewerbestandorten soll sich nichts ändern, ebenso wenig an der heute gültigen unentgeltlichen Parkierdauer in der Blauen Zone.

Für die Umsetzung der neuen Parkraumbewirtschaftung hat der Grosse Rat für die Jahre 2010 bis 2013 einen Kredit von 6,75 Millionen Franken gesprochen.

2. Kantonale Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» und Gegenvorschlag des Grossen Rates betreffend einer Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 13. März 1991

Die Initiative verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Bevölkerung beim Bau, bei der Erneuerung und beim Betrieb von Mobilfunkanlagen. Dabei sollen auch der «Wildwuchs» von Antennen eingedämmt und die Anzahl der Mobilfunkanlagen in Wohngebieten und an Orten, wo sich Menschen aufhalten, auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat befürworten eine gesetzlich verankerte Rolle des Kantons, welche die Koordination von neuen Mobilfunkstandorten gewährleistet. Eine Beschränkung der Anzahl der Mobilfunkanlagen lehnen sie jedoch ab: Eine Konzentration auf wenige Standorte würde bei gegebener Nachfrage zu einer stärkeren Strahlung der einzelnen Antennen und somit zu einer erhöhten Strahlenbelastung für die Bevölkerung führen. Aus diesem Grund haben die Behörden einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht eine gleichmässige Verteilung von Mobilfunkanlagen mit weniger stark strahlenden Antennen vor. Dabei sollen auch Standorte genutzt werden, die dem Kanton gehören. Die Rolle des Kantons in Bezug auf Mobilfunkantennen soll im Umweltschutzgesetz verankert werden. Der Gegenvorschlag soll zudem die nötige Flexibilität bieten, weitere Massnahmen zur Senkung der Strahlenbelastung umzusetzen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.regierungsrat.bs.ch/w-a-2010-06-13-erlaeuterungen.pdf>

LU

1. Volksinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» und Gegenvorschlag des Kantonsrates

Die Volksinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» verlangt, dass der Kanton für die selbständige und gewerbsmässige Ausübung verschiedener Naturheilmethoden eine Bewilligung erteilen muss. Diese Forderung könnte nach Auffassung von Regierungsrat und Kantonsrat erst dann zweckmässig erfüllt werden, wenn für solche Methoden eine eidgenössische Anerkennung mit Diplom besteht, was heute noch nicht der Fall ist. Deshalb wurde zur Initiative ein Gegenvorschlag ausgearbeitet. Über Initiative und Gegenvorschlag ist in einer Doppelabstimmung mit Stichfrage abzustimmen.

Das kantonale Volksbegehren «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» möchte mit einer Änderung des kantonalen Gesundheitsgesetzes erreichen, dass Personen, welche die Traditionelle Europäische Naturheilkunde, die Homöopathie oder die Traditionelle Chinesische Medizin unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig ausüben, eine Berufsausübungsbewilligung benötigen. Zudem soll im kantonalen Gesundheitsgesetz für diese drei Bereiche eine Bewilligung für eine Privatapotheke vorgesehen werden, die zur Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel berechtigt ist. Die Bewilligung soll erteilt werden, wenn jemand über eine kantonal oder eidgenössisch anerkannte Ausbildung verfügt.

Kantonsrat und Regierungsrat erachten die Initiative als unnötig, soweit damit eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke gefordert wird. Hierzu brauche es nämlich gar keine Änderung des Gesundheitsgesetzes. Nach der geltenden kantonalen Heilmittelverordnung sei mit einer entsprechenden Bewilligung die Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel heute schon möglich. Damit sei bereits ein wichtiges Anliegen der Initiative erfüllt.

Kantonsrat und Regierung stellen der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber: Für Personen, die unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig eine Tätigkeit ausüben, die mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin geregelt ist, soll eine Berufsausübungsbewilligung eingeführt werden.

2. Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Mit dem Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts soll eine einheitliche rechtliche Grundlage geschaffen werden für alle Bereiche, in denen der Staat – in klarer Abgrenzung zu den Pflichten des Einzelnen und der Gesellschaft und ihrer Institutionen – unterstützend für den Zusammenhalt tätig ist. Das Gesetz umschreibt klar und knapp die Kompetenzen des Kantons, fasst verschiedene Bestimmungen aus bestehenden Erlassen zusammen und gibt anerkannten sozialpolitischen Projekten des Kantons eine gesetzliche Abstützung. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

Ein starker Kanton brauche nicht nur gute Rahmenbedingungen bezüglich Wirtschaft, Finanzen, Steuern, Infrastruktur, Bildung, Gesundheitsversorgung, Kultur und anderer Lebensbereiche. Er zeichne sich auch durch eine gut funktionierende Gesellschaft mit eigenverantwortlichen und solidarischen Menschen aus.

Dafür hat der Kantonsrat am 14. September 2009 das *Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts* beschlossen. Der neue Erlass ist klar und knapp formuliert, umschreibt die Kompetenzen des Kantons – in Abgrenzung zu den Pflichten des Einzelnen und der Gesellschaft – und fasst bestehende Gesetze (Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann) oder Einzelbestimmungen (z.B. jene zur Jugendförderung) zusammen. Das Gesetz nehme

auch den Auftrag der Kantonsverfassung zur Familienförderung auf und setze die vom Bundesrecht verlangte innerkantonale Koordination in der Ausländergesetzgebung um.

Mit dem neuen Gesetz sollen anerkannte gesellschafts- und sozialpolitische Projekte des Kantons eine gesetzliche Abstützung erhalten und dem Kanton ermöglicht werden, die Chancengerechtigkeit und die Integration in den Bereichen Alter, Behinderung, Familie, Frau und Mann, Kindheit und Jugend sowie Migration zu fördern.

Das neue Gesetz sieht keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Kantons vor. Weiter schafft das Gesetz eine Kommission für Gesellschaftsfragen, in welcher die bisherigen sieben kantonalen Kommissionen mit gesellschaftlichen Aufgaben zusammengefasst werden. An der geltenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll jedoch nichts geändert werden. Das neue Gesetz hätte für die Gemeinden keine neuen Aufgaben zur Folge.

Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Der gesellschaftliche Zusammenhalt sei ein tragender Pfeiler unserer Demokratie und dessen Förderung zweifelsohne eine wichtige Aufgabe. Ein eigenes Gesetz brauche es dazu aber nicht, denn der Zusammenhalt würde damit in keiner Weise verbessert. Das Referendumskomitee empfiehlt deshalb, das Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts abzulehnen.

3. Sanierung und Erweiterung Berufsfachschule in Sursee

Die Gebäude der Berufsfachschule auf der Kottenmatte in Sursee sollen für 34,9 Millionen Franken saniert und erweitert werden. Damit würde in Sursee eine Konzentration des BBZ Gesundheit und Soziales (Pflege- und Betreuungsberufe) an einem Standort ermöglicht. Gleichzeitig könnten damit für alle andern Berufsausbildungen die heute zum Teil prekären Unterrichtsverhältnisse verbessert werden. Das Projekt besteht aus Rück-, Um- und Neubauten mit dem Ziel eines zeitgemässen, gut ausgerüsteten und energetisch nachhaltigen Schulgebäudes für die Berufsbildung in den Berufsfeldern Wirtschaft, Informatik und Technik sowie Gesundheit und Soziales.

4. Volksinitiative «Für faire Prämienverbilligung» und Gegenvorschlag des Kantonsrates

Die Initiative «Für faire Prämienverbilligung» will durch Senkung der Einkommenslimite und gesetzlicher Festschreibung dieser Limite erreichen, dass mehr Haushalten die Prämien für die Krankenversicherung verbilligt werden. Der Kantonsrat lehnte die Initiative namentlich wegen der hohen Mehrkosten für Kanton und Gemeinden ab. Er will die Prämienverbilligung wie bisher auf einkommensschwache Haushalte beschränken.

Der Initiative wurde ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, der eine jährliche Anpassung des Kantonsbeitrags für die Prämienverbilligungen die Teuerung vorsieht. Über Initiative und Gegenvorschlag ist in einer Doppelabstimmung mit Stichfrage abzustimmen.

Diese Volksinitiative verlangt eine Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes in dem Sinn, dass künftig ein Anspruch auf Prämienverbilligung bestehen soll, wenn die Krankenkassenprämien 10 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz ist heute im Gesetz nicht festgelegt, sondern wird vom Regierungsrat jährlich – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und der finanziellen Situation des Kantons – durch Verordnung bestimmt. Er erhöhte sich in den letzten zehn Jahren von 7 auf heute 14,5 Prozent. Die Initiantinnen und Initianten möchten, dass der Regierungsrat diesen Satz von sich aus künftig nicht mehr auf über 10 Prozent anheben kann. Sie erachten die Belastung der Durchschnittshaushalte durch die steigenden Krankenkassenprämien als nicht mehr tragbar und unsozial.

Kantonsrat und Regierungsrat stellen der Initiative einen Gegenentwurf gegenüber, den sie den Stimmberechtigten zur Annahme empfehlen. Demgemäss ist der für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehende Kantonsbeitrag jährlich mindestens der Teuerung anzupassen. Diese Regelung komme Kanton und Gemeinden kaum teurer zu stehen als die bisherige Praxis. Für die Versicherten bringe sie aber die Gewissheit, dass der Kredit für die Prämienverbilligung jährlich mindestens dem Landesindex angepasst würde. Der Gegenvorschlag soll den in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Personen weiterhin volle Prämienrückerstattung zusichern und eine verkräftbare Kostenentwicklung sowie eine flexible Steuerung durch Parlament und Regierung garantieren.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.lu.ch/volksbotschaft-2010-06-13.pdf>

SO

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Das neue Gesetz bezeichnet die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung zuständigen kantonalen Behörden; es regelt die Vollzugskompetenzen; es schafft die Grundlage für die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an höchstens vier Sonntagen im Kalenderjahr (Advents- und Saisonverkäufe); im Übrigen verankert es ein gemeinsames Vorschlagsrecht des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (kgv) und des Gewerkschaftsbundes (GbS) für die Saisonverkäufe, und schliesslich regelt es die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren.

Das Arbeitsrecht wird weitgehend auf Bundesebene geregelt. Den Kantonen verbleibt vor allem der Vollzug. Sie haben insbesondere die zuständigen Behörden zu bezeichnen. Daneben wird ihnen aber auch vereinzelt die Kompetenz eingeräumt, inhaltliche Entscheidungen zu treffen, wie etwa die Festlegung von Feiertagen, welche den Sonntagen gleichgestellt sind (Art. 20a Abs. 1 ArG).

Am 21. Dezember 2007 haben die Eidgenössischen Räte eine Gesetzesrevision verabschiedet, welche Artikel 19 des Arbeitsgesetzes um einen zusätzlichen Absatz 6 ergänzt. Danach können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften *ohne Bewilligung* beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmung ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Demgemäss können die Kantone die vier Sonntage, an denen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen, für das ganze Kantonsgebiet einheitlich oder allenfalls unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede bezeichnen.

In der Neufassung des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht ist vorgesehen, dass der Regierungsrat höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen soll, an denen im Kantonsgebiet Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Sonderbewilligung beschäftigt werden könnten. Dafür sollen zwei bewilligungsfreie Sonntage für den Advents- und zwei für den Saisonverkauf eingesetzt werden.

Die neue Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 5) bezweckt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit und Sittlichkeit der Jugendlichen bei der Arbeit bis zum 18. Altersjahr. Dieses Ziel soll für Jugendliche in Ausbildung, für jugendliche Berufstätige sowie solche, die eine Schnupperlehre absolvieren oder die in der Freizeit ihr Taschengeld aufbessern wollen gelten. Jugendliche hätten wenig Erfahrung, ihr Bewusstsein für Gefahren sei noch nicht vollständig ausgebildet und sie seien nicht in gleichem Masse leistungsfähig wie Erwachsene. Aus diesem Grund sei besonders darauf zu achten, dass sie bei der Arbeit in ihrer gesamten Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Um dem Gesundheitsschutz und der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen Rechnung zu tragen, soll ein Kontrollmechanismus eingeführt werden. Somit soll in der Vorlage klar festgehalten werden, dass die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren einer Bewilligung des AWA bedarf. Der Kantonsrat hat der Vorlage mit 58 zu 33 Stimmen zugestimmt. Da das 2/3-Quorum nicht erreicht wurde, unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

2. Volksinitiative «für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot»

Bei einer Annahme der Initiative durch das Stimmvolk würde die kantonale Regelung zum Schutz vor Passivrauchen wegfallen. Dann käme die Bundesregelung zur Anwendung, d.h. Gastronomiebetriebe könnten als reine Raucherlokale geführt werden, sofern die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume höchstens 80 m² beträgt.

Regierungs- und Kantonsrat sind für die Beibehaltung der bisherigen kantonalen Regelung und empfehlen die Volksinitiative zur Ablehnung, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Klares Votum der Solothurner Bevölkerung bereits am 26. November 2006;
- Keine gesundheitspolitische Veränderung der Ausgangslage;
- Keine Wettbewerbsverzerrungen;
- Kein Ausscheren des Kantons Solothurn.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skrde/pdf/abstimmungen/2010/Info%20Juni%202010%20def.pdf>

UR

1. Planungs- und Baugesetz

Das geltende Baugesetz des Kantons Uri stammt aus dem Jahre 1970. Zwar hat es verschiedene Teilrevisionen erfahren, doch es zeige sich, dass es zum Teil dem Bundesrecht widerspräche oder dieses nur lückenhaft ausführe. Zudem bemängelt die Praxis, dass das geltende Recht verschiedene zwingende Fragen nicht beantwortet oder neue öffentliche Interessen nicht berücksichtigt. Deshalb brauche es ein neues Planungs- und Baugesetz, dessen wichtigste Neuerungen sich in den Bereichen Planung, Erschliessung, materielles und formelles Baurecht finden.

Bei der Richtplanung sollen die Vorgaben des Bundes präzisiert und ergänzt werden. Die Nutzungsplanung soll im Wesentlichen Sache der Gemeinden bleiben, doch im Notfall könnte der Kanton beschränkte Nutzungspläne erlassen, um kommunale Planungen zu koordinieren oder um öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen, die regionale oder kantonale Bedeutung haben, planerisch zu sichern. Die Gemeinde hätte nach wie vor zu bestimmen, wo welche Zonen innerhalb des Gemeindegebiets gelegt werden sollen und wie diese Zonen baulich und betrieblich zu nutzen sind. Hingegen soll Artikel 21 ff. PBG einen Katalog an Zonenarten bringen, an den sich die Gemeinden zu halten haben. Damit soll sich das PBG von der Vielfalt gemeindlicher Zonen verabschieden und stattdessen kantonal einheitliche Zonen einführen. Diese seien aber so gestaltet, dass praktisch alle heutigen Zonen der Gemeinden darin Platz finden.

Das PBG soll die Erschliessung des Baugebiets auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Dabei seien die Basiserschliessung, die Groberschliessung und die Feinerschliessung zu unterscheiden. Für die Basiserschliessung sind der Bund und der Kanton verantwortlich, für die Groberschliessung die Gemeinde und für die Feinerschliessung die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Das materielle Baurecht wartet mit zahlreichen Neuerungen auf, die sich auf praktische Bedürfnisse ausrichten. Die wichtigsten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Begriff der Baureife soll verdeutlicht werden (Art. 78 PBG).
- Im Interesse von Personen mit Behinderungen soll Art. 80 PBG Vorschriften für hindernisfreies Bauen enthalten.
- Art. 83 PBG soll die bereits heute geltende Regelung über die Verkehrssicherheit dahingehend ergänzen, dass diese Bestimmung auch zu beachten sei, wenn eine bestehende Strasse erweitert oder gesteigert benutzt wird.

- Die Regelung über den Immissionsschutz (Art. 88 PBG) soll dem Bundesrecht angepasst werden, indem hier nur noch der raumplanerische Immissionsschutz geregelt würde, während der eigentliche Immissionsschutz (namentlich Luftverunreinigung und Lärm) dem Bundesrecht vorbehalten bliebe.
- Regelungen über Erst- und Zweitwohnungsanteil sollen ausdrücklich zugelassen (Art. 89 PBG) werden.
- Die Abstandsvorschriften (Art. 91 ff. PBG) sollen weitgehend dem geltenden Recht entsprechen, aber verdeutlicht werden, indem Lücken geschlossen werden, die sich in der Praxis zeigten. Neu hingegen sei die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion, Ausnahmebewilligungen vom Waldabstand zu gewahren (Art. 93 PBG).

Im formellen Baurecht bedeutsam ist das neue Recht der Bauherrschaft, vorweg einen verbindlichen Vorbescheid über Grundsatzfragen zu verlangen, um so aufwendige Planungen vorerst zu vermeiden.

2. Änderung der Nebenamtsverordnung

Die Nebenamtsverordnung regelt die Entschädigung der Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen.

Im September 2009 hat der Landrat die Änderung der Nebenamtsverordnung, welche eine Erhöhung der Sitzgeldentschädigung für Landratssitzungen, landrätliche Kommissions- und Fraktionssitzungen und eine Erhöhung der Sitzgelder des Regierungsrats vorsieht, angenommen. Ein Vergleich der Sitzgeldentschädigungen mit den umliegenden Kantonen zeige, dass Entschädigungen für Sessions- und Kommissionssitzungen in diesen Kantonen fast doppelt so hoch wie im Kanton Uri seien. Die Änderung der NAV soll deshalb auch vorsehen, die Sitzgelder dem Niveau der Nachbarkantone anzupassen.

Gegen diesen Landratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen. Die Sitzgeldanpassungen werden von den Initianten als überrassene Gehaltserhöhung in der aktuellen wirtschaftlichen Krisenzeit betrachtet.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ur.ch/dateimanager/amtsblatt/2010/amtsblatt_10_18.pdf

ZH

Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» und Gegenvorschlag des Kantonsrates

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat eine grosse gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» und der Gegenvorschlag des Kantonsrates wollen deshalb die familienergänzende Kinderbetreuung als öffentliche Aufgabe gesetzlich verankern.

Die beiden Vorlagen unterscheiden sich in der Frage, wie der Ausbau der familienergänzenden Angebote erreicht werden soll. Die Volksinitiative verlangt, dass Kanton und Gemeinden gemeinsam für ein nachfragegerechtes Angebot für Kinder im Vorschul- und im Schulbereich sorgen, das durch Elternbeiträge und Beiträge von Kanton und Gemeinden zu finanzieren ist. Der Gegenvorschlag geht weniger weit. Er knüpft an die für den Volksschulbereich bereits bestehenden Regelungen zu den familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen an. Gemäss dem Volksschulgesetz von 2005 sind die Schulgemeinden verpflichtet, für solche Angebote (z.B. Horte, Mittagstische, betreute Aufgabenstunden) zu sorgen, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Jugendhilfegesetzes von 1981 soll das im Schulbereich geltende Modell übernehmen und die Gemeinden verpflichten, für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für die Kinder im Vorschulalter zu sorgen. Die Gemeinden erhielten für diese Aufgabe einen grossen Gestaltungsspielraum. Sie könnten insbesondere die Finanzierung selber regeln. Die bewährte Aufgabenteilung zwischen Privaten, Gemeinden und Kanton im Bereich der familienergänzenden Betreuung soll beibehalten werden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.wahlen.zh.ch/abstimmungen/2010_06_13/dokumente/AbstZtg_13_Juni_2010.pdf